



## STAATSANWALTSCHAFT

*am Mailänder Gericht*

*Sekretariat für Zivilangelegenheiten -*

Europäische Verordnung Nr. 1191 vom 16. Februar 2016

Gilt für Italien seit dem 16. Februar 2019

Diese Verordnung reduziert Bürokratie und erleichtert die Belastung der Bürger, indem sie den freien Austausch öffentlicher Dokumente zwischen den Staaten der Europäischen Union erleichtert.

### GLIEDSTAATEN

Die folgenden EU-Staaten haben die Verordnung Nr. 1191/2016 vom 16.02.2019 unterzeichnet

Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Großbritannien

Bretagne, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal,

Tschechische Republik, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Ungarn.

Befreiung von der Legalisierung und Apostille für öffentliche Dokumente, die auf die Feststellung folgender Tatsachen abzielen (Art. 2, Absatz 1):

- a) Geburt;
- b) Existenz im Leben;
- c) Tod;
- d) Name;
- e) Heirat, einschließlich Heiratsfähigkeit und Familienstand;
- f) Scheidung, rechtliche Trennung und Annulierung der Ehe;
- g) eingetragene Partnerschaft, einschließlich der Möglichkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen und den Status einer eingetragenen Partnerschaft;
- h) Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, rechtliche Trennung und Annulierung einer eingetragenen Partnerschaft;
- i) Kinderschaft;
- j) Adoption;
- k) Wohnsitz und/oder Wohnsitz;

- I) Staatsbürgerschaft;
- m) Fehlen eines Strafregisters, sofern öffentliche Dokumente zu diesem Umstand von den Behörden seines Mitgliedstaates der Staatsangehörigkeit an einen Unionsbürger ausgestellt werden.

Die Verordnung gilt auch für öffentliche Dokumente zur Ausübung des Wahlrechts und zur Kandidatur bei Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzstaat außerhalb des Staatsangehörigen (Artikel 2, Absatz 2).

Für die Zwecke der Verordnung bedeutet "öffentliche Dokumente":

- a) Dokumente, die von einer Behörde oder einem Beamten eines der Gerichte eines Mitgliedstaates ausgestellt wurden, einschließlich solcher, die vom Staatsanwalt, einem Registrar oder einem Gerichtsvollzieher ausgestellt wurden;
- b) Verwaltungsdokumente;
- c) notarielle Urkunden;
- d) offizielle Erklärungen wie Aufzeichnungen, Stempel für ein bestimmtes Datum und Bestätigung von Unterschriften, die an einer privaten Urkunde angehängt sind;
- e) Dokumente, die von diplomatischen oder konsularischen Vertretern eines Mitgliedstaates erstellt werden, die im Rahmen ihrer Aufgaben auf dem Gebiet eines Staates tätig sind, sofern diese Dokumente auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder an diplomatische oder konsularische Vertreter eines anderen Mitgliedstaates im Gebiet eines Drittstaates vorgelegt werden sollen.

## ÜBERSETZUNGEN

der Mitgliedstaat, in dem das öffentliche Dokument vorgelegt wird, darf KEINE Übersetzung verlangen, wenn es in einer seiner Amtssprachen oder in einer nicht offiziellen, aber ausdrücklich anerkannten Sprache verfasst ist (Artikel 6(1)(a)).

Darüber hinaus ist eine Übersetzung möglicherweise NICHT erforderlich, wenn das öffentliche Dokument (bezüglich Geburt, Existenz, Tod, Heirat, einschließlich Heiratsfähigkeit und Familienstand, eingetragener Partnerschaft, einschließlich Fähigkeit zur Aufnahme einer eingetragenen Partnerschaft und eingetragenen Partnerschaftsstatus, Wohnsitz, Wohnsitz und Fehlen eines Vorstrafenregisters) von einem mehrsprachigen Standardformular begleitet wird, vorausgesetzt, die Behörde, der das öffentliche Dokument vorgelegt wird, hält, dass die im Formular enthaltenen Informationen für die Bearbeitung des Dokuments ausreichen (Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe B).

Schließlich wird eine beglaubigte Übersetzung, die von einer für diesen Zweck qualifizierten Person nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sie durchgeführt wurde, in allen Mitgliedstaaten akzeptiert.